

Clause sei dafür die erwähnte besonders herausgehobene Bedeutung der Presse- und Meinungsfreiheit in den USA ursächlich. Die Parodie eines bekannten Pastors sei daher ebenso als gerechtfertigt angesehen worden¹⁵ wie Proteste gegen Homosexualität bei einer kirchlichen Beerdigung¹⁶ und Karikaturen von Bischöfen anlässlich der Kindesmissbrauchsfälle, gegen die gar nicht erst geklagt worden sei. Auch hier müsse aber gelten, dass ein Verhalten nur solange auf das Recht der *free speech* gestützt werden könne, wie es in seiner konkreten Ausführungsart (*conduct*) andere nicht gefährde oder behindere.

IV. Schluss

In der anschließenden Diskussion betonte *Rösler*, es liege im Wesen von Karikatur und Satire, provokant zu sein und Anstoß zum Nachdenken zu geben, was zu einer entsprechend großzügigen Gewährung der Meinungs- und Pressefreiheit zwingt¹⁷. Ein staatlicher Schutz von Glaubensrichtungen

15 *Hustler Magazine, Inc. v. Falwell*, 485 U.S. 46 (1988).

16 *Snyder v. Phelps*, 562 U.S. ___ Docket No. 09-751 (2011).

17 Dazu *Rösler*, *European Human Rights Law Review* 2008, 463 ff.; *Heller/Goldbeck*, *ZUM* 2007, 628 ff.

auch vor satirischer Kritik sei – solange diese die innere Glaubensfreiheit sowie das Recht zur Religionsausübung nicht beeinträchtigt – angesichts des staatlichen Neutralitätsgebots und der Bindung des Staats an die Grundrechte der Meinungs- und Pressefreiheit mit der Verfassung kaum in Einklang zu bringen.

Wie *Hamilton* unterstrich, widerspricht die Beschneidung der Meinungs- und Pressefreiheit dem Ziel einer pluralistischen, demokratischen Gesellschaft, die Toleranz in der Bevölkerung gegenüber Andersdenkenden zu fördern. Auch wenn die Allgemeinheit vor den mitunter folgenschweren Reaktionen geschützt werden muss, die durch die empfundene Verletzung religiöser Gefühle ausgelöst werden können, sollte dies gerade nicht auf Kosten der Meinungs- und Pressefreiheit geschehen. Nichtsdestotrotz sollte dem Schutz dieser Freiheiten stets ein interreligiöser bzw. interkultureller Dialog mit dem Ziel eines verbesserten gegenseitigen Verständnisses als Weg der Konfliktlösung und -vermeidung an die Seite gestellt werden. *Rösler* unterstrich abschließend dass ein schonender Ausgleich zwischen Glaubens- und Meinungsfreiheit gerade in Zeiten einer zunehmend multikulturellen Gesellschaft einerseits und verstärkter extremistischer Bestrebungen andererseits eine Aufgabe von weitreichender Bedeutung dies- und jenseits des Atlantiks bleibe.

Anika Klafki*

The Crisis in U.S. Legal Education – What is being done?

Vortrag von Professor *David B. Oppenheimer* an der Bucerius Law School am 12. Juni 2013

Am 12. Juni 2013 hielt *Prof. David B. Oppenheimer* der Universität Berkeley nach Begrüßung durch *Prof. Koch* und *Prof. König* auf Einladung der DAJV und der Law Clinic der Bucerius Law School und der Diakonie im Linklaters Lecture Room der Bucerius Law School einen Vortrag zur Krise der amerikanischen Juristenausbildung. Während sich die Studiengebühren in den letzten Jahren durchschnittlich mehr als verdoppelt haben, halbierten sich die Bewerberzahlen für die nunmehr etwa 200 juristischen Fakultäten in den USA. In seinem Vortrag führte *Oppenheimer*, Honorarprofessor und Direktor des praktischen Ausbildungsprogramms der juristischen Fakultät der Universität Berkeley, diese Entwicklung zum einen auf die generell schlechte Wirtschaftslage in Folge der Finanzkrise zurück, zum anderen benannte er die kostenlose Informationsquelle des Internets als Ursache für einen abnehmenden Bedarf an universitär ausgebildeten Juristen in den Vereinigten Staaten. Zudem habe sich die Einstellung der Mandanten zu der Arbeit der Rechtsanwälte verändert. So werde von den Klienten sehr auf Kosteneffizienz der anwaltlichen Tätigkeit geachtet und eine genaue, transparente Kostenlegung erwartet.

In Folge dieser Entwicklungen gibt es – anders als früher – keine Jobgarantie mehr für die vielen Absolventen der rund 200 juristischen Fakultäten in den USA. Das Risiko auf den hohen Schulden für das Studium sitzen zu bleiben, die im Durchschnitt mittlerweile etwa \$ 125.000 betragen, ist zudem wegen der gesunkenen Durchschnittsgehälter von Anwälten

von etwa \$ 60.000 im Jahr erheblich gestiegen. Zwar haben die Absolventen der Top-Universitäten in den USA weiterhin sehr gute Jobaussichten, für die sonstigen Fakultäten prognostizierte *Oppenheimer* aber langfristig Schließungen bzw. erhebliche finanzielle Einschnitte. In der Folge bemühen sich zahlreiche Universitäten um eine praxisorientiertere Ausbildung, die die Berufsperspektiven ihrer Absolventen verbessern soll. Insbesondere die Einrichtung von Law Clinics, in denen Studenten ehrenamtlich an der Lösung praktischer Rechtsprobleme mitarbeiten, seien dazu ein probates, anerkanntes Mittel. Außerdem gebe es bereits erste Gesetzesinitiativen, das dreijährige Jurastudium auf 2 Jahre mit einem Jahr praktischer Ausbildung in Anlehnung an das deutsche Referendariat umzugestalten. Letztlich – so prognostizierte *Oppenheimer* – sei jedoch trotz aller positiven Reformtendenzen der amerikanischen Juristenausbildung das Systemproblem der wenigen gut bezahlten Arbeitsplätze für zu viele Absolventen nicht abschließend zu überwinden.

Im Rahmen der von *Prof. Larsen* moderierten Diskussion kamen die Teilnehmer der Veranstaltung zu dem Ergebnis, dass ein reger Austausch bezüglich der juristischen Ausbildung über die Ländergrenzen hinweg sinnvoll sei, um eine gute Balance zwischen praktischer und theoretischer Juristenausbildung herzustellen. So ist auch in Deutschland vom Wissenschaftsrat eine breitere praktische Juristenausbildung mit Bezug zum amerikanischen System gefordert worden. Bei Brezeln und Wein hatten die Teilnehmer der Veranstaltung die Gelegenheit, diese Gedanken weiter zu vertiefen.

* Doktorandin der Bucerius Law School.